

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Magistrat der Stadt
Bad Arolsen
Herr Dirk Homberger
Große Allee 26
34454 Bad Arolsen

Frau Blecher

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954 1866
Fax 05631 954 1870
eve.blecher@lkwafkb.de
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/0208/23/12497

Termine nur nach Vereinbarung.

Korbach, 03.11.2023

**Bauleitplanung Stadt Bad Arolsen - B-Plan Mengerlinghausen Nr. 7 B "Hagenstraße -
Am Twister Wege"**

hier: Stellungnahme/Benehmen

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 40, Flurstück 10/1

Sehr geehrter Herr Homberger,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o. g.
Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Hinweise und Anregungen:

Die vorgesehene Festsetzung zur Begrünung der Dachflächen wird ausdrücklich begrüßt.

Es handelt sich um die frühzeitige Beteiligung. Gemäß der Begründung zum Vorentwurf
des B-Plans werden gem. § 2 a BauGB im weiteren Verfahren ein Umweltbericht sowie ein
Artenschutzrechtlicher Beitrag erarbeitet.

Bezüglich der möglicherweise betroffenen Arten weisen wir insbesondere auf die
Offenlandbrüter wie z. B. die Feldlerche hin.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900

Weitere Anmerkungen oder Hinweise bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht.

Grundwasser:

Keine Bedenken.

Hinweis: Die geplante Fläche liegt in den Zonen IV und D des Heilquellenschutzgebietes für den Schlossbrunnen der Stadt Bad Arolsen.

Abwasser

Die geplante Festsetzung, Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, entspricht grundsätzlich den wasserrechtlichen Zielsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser. Eine Ableitung des Niederschlagswassers über Kanäle und Gewässer hingegen sollte wasserrechtlich vermieden werden. Niederschlagswasser soll am Ort des Anfalls grundsätzlich verwertet, versickert oder verdunstet werden. Die derzeitigen Festsetzungsvorschläge zum Umgang mit Niederschlagswasser sind diesbezüglich zu unkonkret. Dazu der Verweis auf § 5 Wasserhaushaltsgesetz, wonach eine Vergrößerung und Beschleunigung des Niederschlagswassers vermieden werden soll.

Als Planungsgrundsatz gilt, den nachteiligen Auswirkungen der Flächenversiegelungen auf den Wasserhaushalt entgegenzuwirken und die Zunahme des Oberflächenabflusses sowie die Reduzierung der Grundwasserneubildung und der Verdunstung soweit möglich zu begrenzen. Grundsätzliche Maßnahmen sind Regenwassernutzungsanlagen und die Schaffung von Flächen zur Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers, z.B. Gründächer, Vegetationsflächen, Versickerungsanlagen, etc.

Dies bedeutet für die bauleitplanerischen Festsetzungen, konkrete wasserwirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen für die Flächenversiegelungen zu erarbeiten. Zur fachlichen Unterstützung hat die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall das Arbeitsblatt A 102 "Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers" herausgegeben. Diese Wasserhaushaltsbilanz ist Grundlage für die wasserrechtliche

Zulassung der Entwässerungsanlagen. Um spätere Änderungen der bauleitplanerischen Festsetzungen zu vermeiden, empfehlen wir dringend die Wasserhaushaltsbilanz in diesem Planungsstadium zu erstellen und mit dem Fachdienst Umwelt abzustimmen. Eine Untersuchung der Versickerungseigenschaften des Bodens ist dafür obligatorisch.

Oberirdische Gewässer

Keine Bedenken.

Bodenschutz

Keine Bedenken.

Hinweis zum Umweltbericht: Die Belange des Bodenschutzes sind anhand der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand Februar 2011 abzuarbeiten.

Der Umweltbericht soll Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz beinhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Blecher